



SHK Innung München

VERHALTENSKODEX

für ein störungsfreies Lernen und Arbeiten im Bildungszentrum der SHK Innung München

Dieser Verhaltenskodex hat seine Grundlage u. a. in der Haus- und Werkstattordnung der SHK Innung München sowie in den allg. rechtlichen Bestimmungen zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung. Die Regeln wurden mit dem Gesellenausschuss der SHK Innung München besprochen, von ihm durch Beschluss am 11.11.2020 genehmigt und gelten für alle (ÜLU-) Kursteilnehmer.

Arbeitskleidung

- Das Tragen von **Sicherheitsschuhen (mind. Klasse S 1)** ist in den Werkstätten während des Kurses Pflicht.
- Sind bei Kursbeginn keine entsprechenden Schuhe vorhanden, ist eine Teilnahme am Kurs nicht möglich.
- Die benötigte Zeit zum Organisieren der Schuhe (z. B. Abholen im Betrieb oder bringen lassen) wird als selbstverschuldete Fehlzeit betrachtet und zählt damit als nicht anwesend im Kurs.
- In sämtlichen Werkstätten herrscht eine **Pflicht zum Tragen von angemessener Arbeitskleidung**.
- So ist beispielsweise das Tragen von Jogginghosen untersagt. Auch bei nicht angemessener Arbeitskleidung wird die benötigte Zeit zum Organisieren als Fehlzeit betrachtet und zählt damit als nicht anwesend im Kurs.
- Sollte trotz Ermahnung wiederholt gegen vorstehende Regeln verstoßen werden, kann dies zum Kursausschluss führen.

Arbeitsmaterial

- Folgendes Arbeitsmaterial muss zu den Kursen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU-Kurse) immer vollständig mitgebracht werden: Meterstab, Bleistift/Stift (z. B. für Rohrmarkierungen), Schreibmaterial (Stifte und Schreibblock), Taschenrechner, Innungsordner, Lineal und Tabellenbuch, Berufsbildungsausweis.
- Sollte das Arbeitsmaterial bei etwaigen Leistungsnachweisen nicht vorhanden sein, wird die Leistung dennoch bewertet. Dies kann aufgrund der fehlenden Voraussetzungen dazu führen, dass die Zusatznote 6 erteilt wird.

Essen und Trinken

- In sämtlichen Werkstätten ist der Verzehr von Speisen nicht gestattet. Trinken ist erlaubt, wenn das Getränk im eigenen Schließfach oder in der eigenen Tasche aufbewahrt wird. Das Getränk darf nur zum Trinken herausgenommen werden und ist unmittelbar nach dem Trinken auch wieder zu verstauen.
- Müll (z. B. leere Getränkeflaschen, Speisereste und Verpackungen) ist (insb. in der Cafeteria oder im Außenbereich) ordnungsgemäß zu entsorgen. Verstöße dagegen können dazu führen, dass diejenige Person, die dagegen verstößt, zusätzliche Aufgaben/Arbeiten, auch nach Beendigung des Kurses, bekommt (z. B. Säubern, Abfallentsorgung etc.).

Unpünktlichkeit/Verspätung

- Die Kurse beginnen pünktlich, so wie in der Einladung beschrieben. Zuspätkommende müssen nacharbeiten (an dem jeweiligen Tag oder am Freitag) oder können zusätzliche Arbeiten/Aufgaben (Säubern, Aufräumen etc.) übertragen bekommen.
- Bei kumulierten Fehlzeiten von mehr als 20 % der jeweiligen Gesamtzeit des Kurses der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung gilt das Ausbildungsziel als nicht erreicht.

Nutzung von mobilen Endgeräten

- Während des Kurses ist das Benutzen von unterrichtsfremden Gegenständen wie beispielsweise Mobiltelefon, Smartwatch, Kopfhörer etc. nicht erlaubt. Die Geräte haben sich lautlos in der eigenen Tasche oder im eigenen Schließfach zu befinden.
- Wer einen unterrichtsfremden Gegenstand entgegen vorstehender Regel dennoch benutzt, hat ihn beim Lehrpersonal bis zum Ende des Kurses (am jeweiligen Tag) abzugeben. Wiederholtes Stören des Kursgeschehens kann nach vorheriger Ermahnung des Lehrpersonals zum Kursausschluss führen.
- Nur zur Erfüllung von Lernzielen und in Abstimmung mit dem Lehrpersonal ist die Nutzung von Smartphones etc. ausnahmsweise gestattet.

Alkohol- und Drogenkonsum

- Wer unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen während des Kurses steht, wird zum Verlassen des Kurses aufgefordert. Im Wiederholungsfall droht Kursausschluss.

Benehmen/Verhalten

- Grobes Fehlverhalten eines Kursteilnehmers (zum Beispiel: rassistische/sexistische Äußerungen, Beleidigungen, Arbeitsverweigerung, Sachbeschädigung, Gewalt/Aggressivität) führt in der Regel zum Kursausschluss, in besonders schweren Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden¹.
- Die Innung behält sich darüber hinaus bei allen strafrechtlich relevanten Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.

Allgemeine Folgen

- In allen Fällen, in denen ein Fehlverhalten durch einen Kursteilnehmer festgestellt wird, behält sich die Innung vor, den jeweiligen Ausbildungsbetrieb darüber zu informieren.
- Eine etwaige Kursbeendigung eines Kursteilnehmers durch Fehlverhalten führt in der Regel dazu, dass der Innung Fördergelder entfallen, die jedoch dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb in Rechnung gestellt werden können.
- Bei einer etwaigen Kursbeendigung eines Kursteilnehmers durch Fehlverhalten ist das Anbieten eines Ersatztermins in Regel nicht möglich.

¹Es wird darauf hingewiesen, dass ein grobes Fehlverhalten den Ausbildungsbetrieb berechtigen kann, das Ausbildungsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, mithin die Ausbildung zu beenden.